

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Institut für Berufs- und Betriebspädagogik



Prüfungsordnung
für den Zertifikatskurs
„Projektmanagement“

vom 16.03.2005

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5.Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziele des Kurses	3
§ 2	Kurszeit und Kursaufbau	3
§ 3	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 4	Prüfungsausschuss	4
§ 5	Prüfende	4
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	5
§ 7	Prüfungsarten	5
§ 8	Bewertung der Prüfungen	5
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 10	Wiederholung der Abschlussprüfung	7

II. Zertifikat

§ 11	Zertifikat	7
------	------------	---

III. Schlussbestimmungen

§ 12	Ungültigkeit des Zertifikatsabschlusses	7
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 14	In-Kraft-Treten	8

Anhang

Prüfungsübersichtsplan	9
Urkunde	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Kurses

Innovationen im wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich werden immer schneller erforderlich, um steigende Kundenbedürfnisse, globalisierte Märkte und wachsende Anforderungen an Qualitätskriterien bewältigen zu können. Diese Veränderungsprozesse werden in Unternehmen und Organisationen zunehmend im Rahmen von Projekten organisiert und umgesetzt. Die Projektteams sind meist interdisziplinär zusammengesetzt. Dabei ist es die besondere Herausforderung des/ der Projektleiters/ -in, das Expertenwissen zu generieren und nutzbar zu machen und das Projekt und das Projektteam erfolgreich zu führen.

Die Ausbildung zum/ zur Projektmanager/ -in zielt darauf ab professionell Projekte zu planen, durchzuführen und steuern zu können. Dabei soll neben dem Erwerb der Handlungskompetenz besonders auch die Sozialkompetenz der zukünftigen Projektmanager/ -in unterstützend trainiert werden.

Diese können für berufliche Tätigkeiten u. a. in folgenden Tätigkeitsfeldern angewendet werden:

- Projektleitung,
- Projektkoordination,
- Schnittstellenpositionen in Unternehmen und Organisationen mit Projektarbeit,
- Projektmitarbeiter/ -in.

Der Kurs schließt mit dem Zertifikat „Projektmanagement“ ab.

§ 2 Kurszeit und Kursaufbau

(1) Der Zertifikatskurs wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst Lehrangebote und Studienleistungen in insgesamt vier Modulen, die in 2 Semestern absolviert werden.

(2) Der Gesamtumfang des Zertifikatskurses beträgt 45 Kreditpunkte nach dem ECTS-System.

(3) Der Zertifikatskurs kann zum Sommersemester und Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Leistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen werden kursbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Modul 4 wird erst dann genehmigt, wenn die Module 1 bis 3 erfolgreich bewältigt wurden.

(3) Der Prüfungstermin für die im Modul 4 zu erbringende Komplexeleistung wird durch das Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben..

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Zertifikatskurs „Projektmanagement“ ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs „M.Sc. in International Vocational Education“ der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind und mindestens die zu erwerbende Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für die Prüfungen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Für die Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer im Zertifikatskurs „Projektmanagement“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist und den Nachweis erbringt, dass die entsprechenden Modulteile studiert wurden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.

§ 7

Prüfungsarten

(1) Leistungen werden in Form von:

- Belegarbeiten,
- Präsentationen,
- Reporting,
- Studienarbeiten,
- Klausuren

erbracht .

(3) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.

§ 8

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistung wird entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Auf Antrag des/ der Kursteilnehmers/ -in zu Beginn es Studiums können Studienleistungen entsprechend Absatz (3) bis (8) bewertet werden.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt |
| 3 | befriedigend | Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht
bestanden | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht
genügt |

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Abschlussprüfung kann bei einem „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden.

(6) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten werden folgende Noten vergeben:

Arithmetischer Mittelwert	Benotung
- bis 1,5	= sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5	= gut,
- über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Hat sich eine Kursteilnehmerin bzw. ein Kursteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem/ der Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem/ der Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

II. Zertifikat

§ 11 Zertifikat

(1) Der Zertifikatskurs schließt mit dem Zertifikat „Projektmanagement“ ab.

(2) Das Zertifikat wird vergeben, wenn Studienleistungen im Umfang von 45 Kreditpunkten nach dem ECTS-System nachgewiesen und die geforderte Abschlussprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.

(3) Das Zertifikat trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität, das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter/ -in des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Ungültigkeit des Zertifikats

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für

"nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02.03.2005 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.03.2005

Magdeburg, den 16.03.2004

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang:

Prüfungsübersichtsplan

Modul 1	Präsentation
Modul 2	Reporting
Modul 3	Belegarbeit
Modul 4	Klausur

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Institut für Berufs- und Betriebspädagogik



ZERTIFIKAT

Herr / Frau

geboren am in

hat den Zertifikatskurs/wissenschaftliche Weiterbildung

Projektmanagement

als wissenschaftliche Weiterbildung erfolgreich absolviert.

Magdeburg,

Der Dekan

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. habil. A. Ros

Prof. Dr. Klaus Jenewein